



TISCHTENNISVERBAND DES KANTONS ZÜRICH

Statuten

I Name, Zweck, Dauer und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Tischtennisverband des Kantons Zürich (TTVKZ) besteht ein organisierter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der TTVKZ ist Mitglied des Zürcher Kantonalverbands für Sport (ZKS) und kann sich dem Schweizerischen Tischtennisverband Swiss Table Tennis (STT) anschliessen.

Der TTVKZ anerkennt die Statuten und Reglemente des STT und des Ostschweizer Tischtennisverbandes (OTTV).

Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des TTVKZ besteht in der Verbreitung und Förderung des Tischtennissports im Gebiet des Kantons Zürich. Er ist insbesondere beauftragt, Veranstaltungen von kantonalem Charakter zu organisieren und auszutragen.

Art. 3 Fortbestand

Der Fortbestand des TTVKZ ist von unbeschränkter Dauer.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des TTVKZ ist am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.

II Mitglieder

Art. 5 Mitglieder

Der TTVKZ besteht aus:

Art. 5.1 Allen Tischtennisclubs, die im Kanton Zürich niedergelassen und von STT dem OTTV zugewiesen sind.

Art. 5.2 Ehrenmitgliedern

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des TTVKZ sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Delegiertenversammlung

Art. 7.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet alljährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für die Mitgliedsvereine obligatorisch.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von 1/5 aller Mitgliedsvereine

Art. 7.2 Stimmrecht

Jeder Mitgliedsverein hat Anrecht auf eine Stimme pro 12 eingelöste Lizenzen gemäss Lizenzkontrolle STT/OTTV. Ehrenmitglieder haben eine Stimme.

Ein Delegierter oder eine Delegierte darf nur jenen Club vertreten, dem er oder sie selbst angehört. Vorstandsmitglieder des TTVKZ, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, können der DV auch als Delegierte ihres Clubs beiwohnen. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 7.3 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen DV sind:

1. Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichts
5. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
7. Mutationen
8. Festsetzung der Beiträge und Entgegennahme des Budgets
9. Eventuelle Änderungen der Statuten und Reglemente
10. Anträge des Vorstandes und der Clubs
11. Festsetzung der Daten der kantonalen Veranstaltungen
12. Diverses

Art. 7.4. Anträge

Anträge über Statuten und Reglementsänderungen, die der DV des TTVKZ vorgelegt werden müssen, sind dem Vorstand des TTVKZ schriftlich bis spätestens 31. März des laufenden Jahres einzureichen.

Art. 7.5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Eine DV ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl aller Stimmen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche DV einberufen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten und Ehrenmitglieder. Andere Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7.6 Bussen

Ein Club, der einer DV ganz oder teilweise fernbleibt, wird mit einer Busse gemäss Finanzreglement bestraft.

Art. 7.7 Ehrenmitglieder

Die DV kann Personen, die sich in besonderer Weise um den TTVKZ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Ernennungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der von den anwesenden Delegierten und Ehrenmitgliedern vertretenen Stimmen.

Art. 8 Vorstand

Art. 8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der DV für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Aktuar/in
- c) Kassier/in

In der Regel werden darüber hinaus folgende Ämter besetzt:

- d) Verantwortliche/r für das Schülerturnier
- e) Verantwortliche/r für Nachwuchskurse
- f) Verantwortliche/r für Subventionen

Eines der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand als Delegierter beim ZKS bezeichnet.

Art. 8.2 Aufgabe

Der Vorstand leitet die Geschäfte des TTVKZ. Er hat insbesondere die Gesamtinteressen seiner Mitgliedsvereine zu wahren, für die jährliche Austragung der Zürcher Kantonalmeisterschaften (ZKM) zu sorgen, sowie alle Aufgaben zu übernehmen, die sich aus dem Zweck des Kantonalverbandes (Art. 2 dieser Statuten) ergeben.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die DV wählt jeweils zwei Angehörige seiner Mitgliedsvereine als Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht. Sie beantragen der Delegiertenversammlung die Annahme oder Ablehnung der Rechnung. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

IV Finanzen

Art. 10 Verbindlichkeiten

Für seine Verbindlichkeiten haftet der TTVKZ ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (diese werden jährlich von der DV beschlossen)
- b) Gewinn aus Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Diversem

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

V Auflösung

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des TTVKZ kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV beschlossen werden. Die Einladung hat in diesem Fall mittels einem eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der von den anwesenden Delegierten und Ehrenmitgliedern vertretenen Stimmen notwendig

Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Vermögen gemäss Beschluss der DV beziehungsweise der ausserordentlichen DV verwendet. Aus

steuerrechtlichen Gründen ist es in diesem Falle zwingend an eine gemeinnützige Organisation zu übertragen.

Diese Statuten lösen die vorangehenden ab.

Kloten, 13. Juni 2017

TISCHTENNISVERBAND DES KANTONS ZUERICH

Die Präsidentin
Bettina Binder

Der Aktuar
Peter Weiss